

2499 003

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon R [REDACTED],
[REDACTED], rue M [REDACTED], [REDACTED] - P [REDACTED] [REDACTED] / F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Krankheiten des Klägers nicht wahrscheinlich sei. Die Angriffe des Klägers gegen diese tatsächliche Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Bei der Feststellung der Krankengeschichte durfte sich der Berufungsrichter der Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen bedienen. Ob weitere Ermittlungen (§ 176 BEG), etwa die Vernehmung behandelnder Ärzte angezeigt waren, hat der Tatrichter nach den Umständen des Einzelfalles zu ent-

- 3 -

scheiden. Um eine Rechtsfrage, die zur Zulassung der Revision führen könnte, handelt es sich dabei nicht. Das gilt auch für die Frage, ob die vom Berufungsgericht festgestellten Widersprüche in den Angaben des Klägers über seine Lebensverhältnisse in Rußland durch weitere Ermittlungen hätten geklärt oder ausgeräumt werden können.

Daß das Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen Dr. K. verwertet hat, verstößt nicht gegen die vom Bundesgerichtshof RZW 1965, 571 Nr. 43 und 1969, 190 Nr. 19 dargelegten Grundsätze. Der Sachverständige geht von dem Sachverhalt aus, den das Berufungsgericht weitgehend dem Vorbringen des Klägers entsprechend festgestellt hat. Offen gelassen hat das Berufungsgericht nur, welche der beiden Darstellungen des Klägers über seine äußeren Lebensverhältnisse in Rußland zutrifft. Es hat den Sachverständigen angewiesen, in seinem Gutachten alternativ beide Darstellungen zu berücksichtigen. Dies hat der Sachverständige getan mit dem Ergebnis, daß keinesfalls ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Leiden des Klägers wahrscheinlich sei. Das Berufungsgericht ist dem gefolgt. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts leidet der Kläger seit 1952 an einer Bronchitis, die etwa 1957 in ein Lungenemphysem mündete. Ursache dieser Erkrankungen sei wahrscheinlich neben einer Anlage des Klägers die Holzstaubeinwirkung, der der Kläger als Tischler vor und nach dem Kriege und, wenn man diesen Teil seiner Angaben vertrauen dürfe, auch 1941 bis 1945 in K. verfolgungsunabhängig ausgesetzt gewesen sei. Die Feststellung, daß die Berufstätigkeit des Klägers als Tischler und die damit verbundene Gesundheits-



schädigung durch Holzstaub nicht verfolgungsbedingt gewesen sei, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Ein Weiterwirken der Verfolgung nach ihrem Ende im Sinne der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1967, 23 Nr. 19; 1969, 74 liegt danach insoweit nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts leidet der Kläger seit 1949 auch an vegetativer Dystonie, deren Auslösung durch die Maßnahmen und späteren Auswirkungen der Verfolgung zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Sie sei nicht identisch mit dem von der Entschädigungsbehörde als verfolgungsbedingt anerkannten vorübergehenden körperlichen Erschöpfungszustand von 1945 bis 1948. Die Grundsätze für die Feststellung eines Ursachenwandels bei weiterbestehenden Beschwerden (BGH RZW 1969, 135 Nr. 26; 1971, 235) sind danach hier nicht anzuwenden. Sie setzen voraus, daß bestimmte durch die Verfolgung verursachte Beschwerden weiterbestehen.

Wüstenberg

Dr. Thumm